



Bootsreglement der Politischen Gemeinde Gottlieben

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Mieter
3. Gäste
4. Gewerbliche Nutzung
5. Gebühren
6. Benutzung der Bootsliegeplätze und Haftung der Mieter
7. Belegung und Nutzung
8. Anforderungen an Boote und Liegeplätze
9. Zusatzbestimmungen

1. Grundlagen

- 1.1. Die Politische Gemeinde Gottlieben ist Konzessionsnehmerin für die Stationierungsanlage von privaten Wasserfahrzeugen vor öffentlichem und privatem Grund. Sie gibt die Stationierung gegen Gebühren an die Benutzer ab, auch für die Plätze der Bürgergemeinde und der Privatlandbesitzer.
- 1.2. Die Bestimmungen der jeweils gültigen internationalen Bodensee-Schiffahrtsordnung (BSO) und der einschlägigen kantonalen Verordnungen sind uneingeschränkt einzuhalten.
- 1.3. Von diesem Reglement sind die gewerblich genutzten Liegeplätze der beiden Werften Brunnert Grimm AG und Krüger Werft AG nicht betroffen. Für diese erteilt der Kanton Thurgau jeweils eine separate Konzession.
- 1.4. Aufsicht, Verwaltung und Zuteilung der Bootsliegeplätze erfolgen durch den Gemeinderat, wobei die Zuteilung von Plätzen der Bürgergemeinde und vor privatem Grund erst nach vorheriger Absprache mit den Grundeigentümern erfolgt.
Die Vergabe von Bootsliegeplätzen ist nur an natürliche Personen möglich (Bootseigentümer und Eignergemeinschaften).
- 1.5. Zur Förderung des Tourismus und der Gastronomie ist der Anlegeplatz bei der Krone für Gäste der Gastronomiebetriebe oder Gäste der Einwohner von Gottlieben bestimmt.
- 1.6. Die Bootsliegeplätze stehen in erster Linie den Einwohnern mit Steuerdomizil in der Politischen Gemeinde Gottlieben zur Verfügung. Mit dem Wegzug aus Gottlieben



erlischt der Anspruch auf einen Liegeplatz. Ab Wegzug von Gottlieben bezahlt der Mieter pro Rata den Tarif für Auswärtige.

- 1.7. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Bootsbesitzer berücksichtigt werden, die ihr Steuerdomizil nicht in Gottlieben haben. Freie Plätze für auswärtige Mieter können nur für die jeweilige Saison zugesichert werden.
- 1.8. Jeder Mieter hat Anspruch auf maximal einen Bootsplatz.
- 1.9. Jeder Mieter muss Eigentümerin oder Eigentümer des angemeldeten Bootes und im Besitz des für den registrierten Bootstyp gültigen Schiffsführerausweises sein.
- 1.10. Wenn zu wenig Bootsliegplätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste in der Reihenfolge der Meldeeingänge erstellt. Die Liste liegt auf der Gemeindekanzlei für jedermann einsehbar auf. Die Zuteilung erfolgt gemäss Ziffer 1.6, sofern der freiwerdende Platz für das betreffende Boot geeignet ist.

2. Mieter

2.1.1. Mieter mit Wohnsitz in Gottlieben:

Bei der Bewerbung oder spätestens innert 60 Tagen nach erfolgter Platzzuweisung muss der Nachweis erbracht werden, dass die Bedingungen gemäss Artikel 1.8. erfüllt sind. Die entsprechenden Dokumente sind in der Gemeindekanzlei vorzulegen, andernfalls verfügt der Gemeinderat über den angebotenen Bootsliegplatz.

2.1.2. Mieter ohne Wohnsitz in Gottlieben:

Bei der Bewerbung muss der Nachweis erbracht werden, dass die Bedingungen gemäss Artikel 1.9. erfüllt sind. Die entsprechenden Dokumente sind in der Gemeindekanzlei vorzulegen.

2.1.3. Eignergemeinschaften:

2.1.3.1. Die Vermietung an Eignergemeinschaften, bei welchen sämtliche Mitglieder Wohnsitz in Gottlieben haben, erfolgt gemäss Artikel 2.1.1.

2.1.3.2. Die Vermietung an Eignergemeinschaften, bei welchen nicht sämtliche Mitglieder Wohnsitz in Gottlieben haben, erfolgt gemäss Artikel 2.1.2.

2.1.3.3. Alle an der Eignergemeinschaft Beteiligten müssen auf der Gemeindekanzlei schriftlich hinterlegt sein und die Anforderungen gemäss Artikel 1.9. müssen erfüllt sein.

2.2. Liegeplatzinteressenten, welche auf einen ihnen angebotenen Liegeplatz verzichten, werden auf die letzte Position der Warteliste gesetzt.

2.3. Handänderungen oder Änderungen am Boot sind schriftlich innert 14 Tagen der Gemeindekanzlei zu melden.



3. Gäste

Gäste der Hotellerie oder von Einwohnern von Gottlieben, die mit ihren Booten eine Nacht am Gästesteg bleiben, müssen eine Meldung beim entsprechenden Gastronomiebetrieb oder der Gemeindekanzlei machen.

4. Gewerbliche Nutzung

Die Bootsplätze und Bootsanlegestellen sind nicht für die gewerbliche Nutzung geeignet. Für sporadisches Festmachen über Nacht von gewerblich genutzten (Passagier-) Booten muss vorgängig ein begründetes Gesuch beim Gemeinderat eingereicht werden. Es sind Bootspapiere, Konzession, Versicherungsausweis sowie eine vom Gemeinderat zu bestimmende Kautionsleistung zu hinterlegen. Die Übernachtung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

5. Gebühren

- 5.1. Die Bootsliegeplatzgebühr setzt sich zusammen aus einer Verwaltungsgebühr und einer Mietgebühr. Kantonale Gebühren für die beanspruchte Bruttofläche der Bootsstationierung sowie für die Manövrierfläche werden den Bootsbesitzern weiter verrechnet¹.
- 5.2. Die Verwaltungsgebühr deckt die Aufwendungen der Gemeinde für die Aufsicht und Verwaltung der Liegeplätze, der Rechnungstellung sowie dem Inkasso und wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 5.3. Die Mietgebühr legt der Eigentümer fest, vor dessen Grundstück sich der Bootsplatz befindet. Sie deckt unter anderem auch die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Ersatz der Installationen. Für Liegeplätze vor öffentlichem Grund legt der Gemeinderat die Mietgebühr fest. Die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren werden in einem separaten Tarifblatt aufgeführt.

6. Benutzung der Bootsliegeplätze und Haftung der Mieter

- 6.1. Die Benutzung der Bootsstege geschieht auf eigene Verantwortung.
- 6.2. Die Schiffseigentümer haften persönlich für alle Schäden, die sie an Liegeplätzen und Nachbarschiffen etc. verursachen. Es ist untersagt, die öffentlichen Einrichtungen abzuändern. Die Gemeinde haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, wie Beschädigungen oder Entwendungen von Booten, deren Zubehör und Ladung sowie für Schäden, die infolge hoher oder tiefer Wasserstände, Sturm oder Vereisung entstehen können (Liste nicht abschliessend).



- 6.3. Allfällige Schadenersatzklagen gegenüber dem Bootsbesitzer bleiben vorbehalten.
- 6.4. Gäste und Nutzer aller Bootsstege haben im Bereich des Umweltschutzes alle wirksamen, verhältnismässigen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen. Das unnötige Laufenlassen von Bootsmotoren ist verboten.
- 6.5. Gewässerverschmutzungen, die z. B. beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der Polizei sowie auf der Gemeindekanzlei dem / der Verantwortlichen der Bootsstege zu melden.

7. Belegung und Nutzung

- 7.1. Den Mietern wird der Liegeplatz für eine Saison fest zugesichert.
 - 7.1.1. Bei einheimischen Mietern verlängert sich die Mietdauer stillschweigend. Eine allfällige Kündigung des Bootsliegeplatzes für das folgende Kalenderjahr muss bis zum 15.12. erfolgen.
 - 7.1.2. Auswärtigen Mietern wird der Platz nur für die jeweilige Saison zugesichert.
- 7.2. Mit der Zuteilung eines Bootsliegeplatzes wird die erste Saisongebühr zur Zahlung fällig. In den folgenden Jahren ist die Liegeplatzgebühr jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten.

Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Belegung oder Belegungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Kalenderjahres erhoben. Insbesondere witterungsbedingte Nichtbenutzungsmöglichkeiten (Wasserstand etc.) eines zugeteilten Bootsliegeplatzes geben keinen Anspruch auf Ermässigung der Liegeplatzgebühr oder Zuteilung eines anderen Platzes.
- 7.3. Die Nutzung eines Bootsliegeplatzes bezieht sich auf den zugeteilten Platz und gibt kein Anrecht auf die Benützung eines anderen Liegeplatzes.
- 7.4. Es ist nicht gestattet, Bootsplätze weiter zu vermieten oder abzutauschen.
- 7.5. Boote und Bojen dürfen erst nach dem 15. März an den zugeteilten Plätzen stationiert werden.

Sämtliche Bootsliegeplätze müssen bis spätestens 15. November unaufgefordert geräumt sein.

Boote, die nach diesem Datum ohne Bewilligung an den Anlagen liegen, sowie seeuntüchtige Boote oder Boote, die nicht genügend beaufsichtigt oder unterhalten werden, lässt der Gemeinderat unter Verrechnung der Kosten entfernen.

Ausnahmebewilligungen erteilt der Gemeinderat auf rechtzeitiges, schriftliches Ersuchen.
- 7.6. Wird ein Bootsliegeplatz bis zum 15. Juni nicht durch den zugeteilten Mieter benützt, so wird ihm der Liegeplatz auf den 31. Dezember gekündigt, ausser wenn der Mieter



den Verzicht, mit entsprechender Begründung, dem Gemeinderat mitteilt, damit dieser den freien Bootsliegeplatz kurzfristig für andere (Ferienaufenthalter) freigeben kann. Die bezahlte Liegeplatzgebühr wird nicht erstattet.

- 7.7. Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner vorübergehend nicht selbst in Anspruch genommen, so verfügt der Gemeinderat darüber.
- 7.8. Frei werdende Plätze sind nicht übertragbar, selbst wenn die Liegeplatzgebühr für das laufende Jahr bezahlt ist. Der Verzicht auf einen zugeteilten Bootsliegeplatz ist der Gemeindekanzlei unverzüglich zu melden.
- 7.9. Der Gemeinderat behält sich vor, jederzeit auf drei Monate den Liegeplatz zu kündigen, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren, bei Vernachlässigung sowie bei offensichtlicher Nichtbenützung des Bootes oder bei ordnungswidrigem Verhalten des betreffenden Bootsführers.
- 7.10. Anordnungen, welche durch den Gemeinderat erlassen werden, sind für die Benutzer der Bootsliegeplätze verbindlich.

8. Anforderungen an Boote und Liegeplätze

- 8.1. Wegen der geringen Wassertiefe können nur Boote bewilligt werden, die für den Liegeplatz geeignet sind.
- 8.2. Vor privatem Grund und Grundstücken der Bürgergemeinde sind Pfähle, Bojensteine, Bojen und Ketten durch den Bootsbesitzer oder den Grundeigentümer selber zu stellen. Diese haben auch für den nötigen Unterhalt der Belegeinrichtungen zu sorgen.
- 8.3. Vor öffentlichem Grund (Wegelischlipf und vor Parzelle 50) sorgt die Gemeinde für die notwendige Erstinstallation sowie deren Unterhalt und allfälligen Ersatz.
- 8.4. Beim Auswassern der Boote zur Überwinterung sind die Bojen bis spätestens 15. November zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden diese auf Anordnung des Gemeinderates gegen eine Gebühr entfernt. Bei gekündigten Bojenplätzen sind die Ankersteine auf Kosten der Eigentümer zu entfernen (oder dem Nachnutzer zu übertragen). Alle Bojen müssen seetüchtig verankert sein und eine Höhenregulierung für die Wasserstands-Schwankungen aufweisen.
- 8.5. Das Anpassen der Belegvorrichtung an den Wasserstand ist Sache des Benutzers.



9. Zusatzbestimmungen

- 9.1. Die Nutzung eines Bootsliegendeplatzes schliesst kein Anrecht auf einen Parkplatz auf den benachbarten Strassen oder Parkplätzen ein.
- 9.2. Der Espenweiher ist nur ohne Motor und nur durch die Mieter der Liegeplätze Nummer 7 – 18 befahrbar. Der Espenweiher bleibt vom 15. November bis 15. März gesperrt. Tiere und Pflanzen müssen respektiert werden. Insbesondere Biberbauten und Asthaufen dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.
- 9.3. Die Plätze der Bürgergemeinde und privaten Besitzern werden von der Gemeindekanzlei verwaltet. Über alle Mutationen müssen der Bürgerrat oder die privaten Besitzer informiert werden.

Die Gemeindepräsidentin:

Lisa Raduner

Die Gemeindeschreiberin:

Anja Felder

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 04.12.2018

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 20. Dezember 2018

Dieses Reglement ersetzt mit dem Datum der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung die Verordnung vom 1. Juli 2006.

¹⁾ Ab Erneuerung der Konzession oder Rechnungstellung durch den Kanton